



Informationsvorlage IV 007/2020/19-24

Status: öffentlich
Datum: 04.09.2020

Fachbereich: FB I/FB III
Bearbeiter: Verwaltung
Einreicher: Bürgermeister

Betreff: Informationen des Bürgermeisters zu offenen Sachthemen

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status
Gemeindevertretung	07.09.2020	Kenntnisnahme	Ö

1. Baumaßnahmen:

- **Wiesenstraße** die Baumaßnahme Landkreis und Gemeinde ist am 07.08.2020 abgenommen worden, Sperrung im Bereich Knoten Wiesenstraße/L339 bleibt vorerst bestehen, um die fehlende Signalisierung des Fußweges zu realisieren.
- **Gehweg entlang der L339 (Neuer Hönowener Weg)** ist zeitgleich zum 07.08.2020 fertig gestellt worden, um eine Nutzung ab Schulbeginn zu gewährleisten. Für die Ergänzung der Ampelanlage und das Aufbringen der Fußgängerfurt erfolgen aktuell die Vorbereitungen.
- **Ausbau Heidemühler Weg** als Erschließungsmaßnahme, Ortsbeirat und Bauausschuss werden zur Entscheidung zur Ausbauvariante durch die GV beteiligt.

mögliche Ausbauvarianten: (Länge ca. 440)

Variante 1:

1,00 m (440 qm) Grünstreifen
 1,50 m (660 qm) Gehweg Verbundsteinpflaster
 3,50 m (1.540 qm) Fahrbahn Asphalt
 1,00 m (440 qm) Grünstreifen
 2,00 m (880 qm) Reitweg

Variante 2:

1,00 m (440 qm) Grünstreifen
 5,10 m (2.244 qm) Fahrbahn Asphalt
 1,00 m (440 qm) Grünstreifen
 2,00 m (880 qm) Reitweg

Variante 3:

1,00 m (440 qm) Grünstreifen
 1,50 m (660 qm) Gehweg
 5,10 m (2.244 qm) Fahrbahn Asphalt

Variante 4:

1,00 m (440 qm) Grünstreifen

5,10 m (2.244 qm) Mischverkehrsfläche Verbundsteinpflaster mit Schikanen und Bodenschwellen

Kostenschätzung und -übersicht

Variante 1:	316.800 Euro
Variante 2:	322.080 Euro
Variante 3:	335.280 Euro
Variante 4:	237.600 Euro

Variante 1 stellt den Ausbau der Fahrbahn als Einrichtungsfahrbahn dar. Damit kann erreicht werden, dass hier kein Durchgangsverkehr von bzw. nach Berlin stattfindet, welcher jetzt bereits stattfindet.

Variante 2 stellt den Ausbau als reine Anliegerstraße ohne Gehweg dar. Hier ist verstärkt mit Fahrzeugverkehr (Abkürzung Berlin) zu rechnen. Ohne Gehweg daher nicht empfehlenswert.

Variante 3 stellt den Ausbau mit Gehweg und ohne Reitweg dar. Aufgrund der Fahrbahnbreite ist hier ebenfalls mit zunehmenden Fahrzeugverkehr zu rechnen (Abkürzung Berlin).

Variante 4 stellt den Ausbau als Mischverkehrsfläche in Verbundsteinpflaster dar, was zu einer wesentlichen Beruhigung und Eindämmung des Verkehrs führt, da mit Schikanen und Bodenschwellen ein Durchgangsverkehr uninteressant wird. Parken ist hier nur auf markierten Flächen zulässig.

Vor- und Nachteile (Punkte bewerten die Qualität. Hohe Punktzahl erhöht die Lebensqualität in Bezug auf Lärm, Preis und Ruhe/Verkehr)

	Verkehrsaufkommen	Geräuschimmission	Kosten	Parken	Wohnqualität
Variante 1	4 Punkte	4 Punkte	3 Punkte	Nein	4 Punkte
Variante 2	1 Punkt	2 Punkte	2 Punkte	ja	1 Punkt
Variante 3	1 Punkt	2 Punkte	1 Punkt	Ja	1 Punkt
Variante 4	4 Punkte	4 Punkte	4 Punkte	auf markierten Flächen	4 Punkte

Entsprechend der Satzung (Erschließungsbeitragssatzung) ist die Maßnahme zu den Varianten 1 bis 3 zu 65%, bei Variante 4 zu 60% umlagepflichtig auf die Anlieger.

Der Reitweg ist nicht umlagefähig.

Zu beachten gilt, dass in den Varianten 1 und 4 das Parken nicht gestattet ist. Hier müssten dann bei Variante 1 Parkhäfen angelegt und bei Variante 4 Parkflächen markiert werden.

Die Anlegung eines Reitweges ist mit 26.500 Euro angesetzt und kann in den Varianten 1 bis 3 realisiert werden. Bei Variante 4 ist die Anlegung eines Reitweges nicht zwingend erforderlich.

- **Verkehrstechnische Untersuchung** Heinrich-Heine-Promenade, Köpenicker Allee, Fichtestraße Straße ist erfolgt, entsprechend dem Gutachten führt die Minderung der Tonnage auf 5,5 Tonnen zu einer Lärminderung von 0,9 bis 1,4 dB, entsprechend BIMSCHV (Bundesimmissionsschutzverordnung) ist eine Minderung von 2,8 dB gefordert um verkehrsrechtliche Maßnahmen zu begründen.
- **Friedhofstraße**, die Verwaltung schlägt vor, zu prüfen, ob mit Schulbeginn an der Kreuzung Friedhofstraße/Köpenicker Allee für die Querung der Fußgänger eine Anforderungssampel gestellt werden kann, um für die sichere Führung des Schülerverkehrs eine Zählung vornehmen zu können mit dem Ziel, eine dauerhafte LSA zu installieren, Kosten/ Monat ca. 9.000 Euro Brutto
- **Zählungen zum Schülerverkehr** in Höhe Neu- Birkenstein, Hönower Weg und Friedhofstraße werden mit Schulbeginn durchgeführt als eine Voraussetzung zur weiteren Abstimmung zur geplanten Installation von Bedarfssignalisierungen
- **Aufstellung von „Drängelgittern/Umlaufsperrern“** Rudolf-Breitscheid-Straße, da hier der Weg massiv als Fahrradweg genutzt wird, Radfahrer haben entsprechend STVO in einer 30km/h Zone die Fahrbahn zu benutzen
Als mögliche Alternative wird der Ausbau des vorhandenen Reitweges zum Radweg vorgeschlagen
- **An der Zoche** würden die Arbeiten der Fahrbahninstandsetzung 48.626,18 Euro Brutto betragen – Ausführung offen, Haushaltsmittel für 2021 einplanen
- **Edenweg** die Instandsetzung (Fräsen und Asphalt einbauen) ist kalkuliert mit 131.326,02 Euro – Ausführung offen, Haushaltsmittel für 2021 einplanen
- **Beleuchtung südlicher Gehweg am Bahnhof Birkenstein ins Gewerbegebiet** für die Ausschreibung wird derzeit das Leistungsverzeichnis erstellt
- **Haltestellen Stienitzstraße und Thälmannstraße** sind fertiggestellt, die Aufstellung des Fahrgastunterstandes für die Thälmannstraße verzögert sich aufgrund der Lieferzeiten
- **Marderstraße** ist fertiggestellt, **Schulstraße** wird derzeit ausgebaut
- **Grenzweg** Vorplanung liegt vor, aktuell erfolgen noch Abstimmungen, Ausschreibung noch in diesem Jahr, Realisierung in 2021.
- **Versickerungsbecken Thälmannstraße** Planung erfolgt in Abstimmung mit der Planung Ausbau der Straße Fichtengrund aufgrund des herzustellenden Regenwasserkanal
- **ZR 1** die Ausschreibung zur Weiterführung des Ausbaus des Europaradwegs kann noch nicht erfolgen, da seitens des Fördermittelgebers noch keine Zustimmung zum geänderten LV vorliegt, die ILB hat dazu ihre Stellungnahme am 05.08.2020 in den Begleitausschuss gegeben,

- **Aufstellung weiterer Poller** zum Schutz der Muldenanlagen in Hönow sind in Arbeit.
- **Zusätzliche Leuchte** an der Tübinger Brücke ist gestellt, **zwei zusätzliche Leuchten** an der Endhaltestelle Mehrower Straße wurden errichtet
- **Parkplatz/Hundeauslauf am Erpeweg** – Planung erfolgt durch die PfK Ingenieure
- **Weiterführung der Bike + Ride Offensive** / Errichtung von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen; am Bahnhof Hoppegarten erfolgt mit der DB Station und Service AG die Durchführung der Maßnahme zum Beschluss DS057/2019.
- **WSE** erneuert die Trinkwasserleitung in der Karl-Weiß-Straße, weil die alte Leitung eine Deckung von 2,40 m aufweist und defekt ist.
- **Mühlenfließ** hier wird die Vorplanung für den Ausbau der Straße bis zur L338 nach Entscheidung für ein Planungsbüro (Termin für Angebotsabfrage 14.08.2020) vorgenommen.
- **Für die Münchehofer Straße** wird mit Umbau der Bushaltestelle Zeichen 274-30 (30 km/h) beim SVA beantragt, damit im Bereich der Kurve an der Kirche die Geschwindigkeit wegen des haltenden Busses reduziert wird und Unfälle vermieden werden, gleichzeitig wird damit eine Lärminderung erreicht
- **Verkehrstechnische Untersuchung** Münchehofer Straße ist erfolgt, entsprechend dem Gutachten führt die Minderung der Tonnage auf 5,5 Tonnen zu einer Lärminderung von 0,9 bis 1,4 dB, entsprechend BIMSCHV (Bundesimmissionsschutzverordnung) ist eine Minderung von 2,8 dB gefordert um verkehrsrechtliche Maßnahmen zu begründen, damit ist eine Teileinziehung der Münchehofer Straße auf 5,5 t bei Umsetzung rechtlich angreifbar
- **Am Anger** Vorplanung wird derzeit durch das Planungsbüro PfK erstellt. Die Verwaltung bittet zu prüfen, ob der geplante Ausbau der Straße Am Anger nur bis zum Pappelweg durchgeführt wird. Der Grund dafür ist, mehrere Einfriedungen sind zurück zu bauen, da sie auf öffentlichem Straßenland stehen. Es gibt 7 Anliegergrundstücke bis Pappelweg und 3 Grundstücke ab Pappelweg.

Umbau und Erweiterung Lenné-Oberschule mit Grundschulteil

Temporäre Mietcontaineranlage:

- Die Bauantragsunterlagen liegen seit Juni dem Bauordnungsamt Strausberg vor.
- Das Brandschutzkonzept liegt dem Prüfeningenieur vor.
- In einer Beratung am 17.07.2020 zwischen Verwaltung, Schulleitung und Planer wurde die bau- und anlagentechnische Ausstattung des Gebäudes besprochen. Derzeit wird seitens des Planungsbüros die Funktionalleistungsbeschreibung erarbeitet / angepasst.
- Ein ergänzendes Baugrundgutachten wird erstellt.

Bauvorhaben generell:

- Am 15.06.2020 fand eine gemeinsame Abstimmung zwischen VertreterInnen der Verwaltung und der Gemeindevertretung statt. Es wurde vereinbart, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu den Bestandsgebäuden vor einer Gesamtvergabe erarbeiten zu lassen. Des Weiteren sollen alle Bestandsgebäude der Schule, d.h. die Häuser 1 - 5, die Sporthalle sowie das Haus IV betrachtet werden.
 - Es erfolgte die Angebotsaufforderung an drei Unternehmen zu folgenden Leistungspositionen:
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu den Bestandsgebäuden zur Entscheidung Sanierung / Umbau versus Ersatzneubauten
 - Vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (Beschaffungsvariantenvergleich Gesamtvergabe versus traditionelle Beschaffung) zur Entscheidung über die Vergabeart und Eignung.
- Ende der Angebotsfrist war der 31.08.2020. Zwei Unternehmen haben ein Angebot eingereicht. Diese werden zurzeit geprüft.

FFW Münchehofe

Zum grundsätzlichen Bedarf und weitergehenden Anforderungen sowie zur Standortfrage fand am 18.08.2020 eine Beratung zwischen VertreterInnen der Verwaltung und der Wehrführung statt.

Seitens der FFW wird ein separates Gebäude auf dem Standort des jetzigen Spiel- und Sportplatzes favorisiert.

Klärungspunkte für weitere Entscheidungen diesbezüglich sind vor allem:

- grundsätzliches Planungsrecht und Bebaubarkeit (Grünflächen, belastete Flächen, FNP-Änderung etc.)
- adäquater Ersatz für die jetzigen Spiel- und Sportflächen
- Nutzung Bestand.

FFW Hönow

Am 18.08.2020 wurden die vorliegenden Entwurfszeichnungen mit Vertretern der Feuerwehr, dem Ingenieurbüro und der Verwaltung bezüglich aktueller Anforderungen (jetzige Anzahl der Kameraden und Kameradinnen, Befehlsstelle, GABP) abgestimmt.

Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht gemäß § 29 BbgKVerf

1. Ansprüche auf Auskunft und Akteneinsicht

Gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 BbgKVerf bestehen sowohl das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung als Gemeindevertreter. Hierbei wird gemäß Abs. 1 S. 2 BbgKVerf zwischen der Kontrollfunktion und den sonstigen Aufgaben der Gemeindevertretung und des einzelnen Gemeindevertreters differenziert.

Während zur **Kontrolle der Verwaltung** das Recht **in allen Angelegenheiten der Gemeinde** besteht, d.h. in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Gemeinde gegeben ist, ist das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht **im Übrigen auf Angelegenheiten** beschränkt, **die in die Organkompetenz der Gemeindevertretung fallen**.

a. Kontrollfunktion

Damit hat der Gemeindevertreter im Rahmen seiner Kontrollfunktion den weitgehendsten Anspruch. Soweit nämlich die Ausübung der Informationsrechte der Kontrollfunktion dient, ist das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht **grundsätzlich unbeschränkt**. Neben der Kontrolle der Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung bezieht sich der Anspruch auch auf die originären Aufgabenbereiche des Hauptverwaltungsbeamten, wie z.B. Geschäfte der laufenden Verwaltung, Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten.

b. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung

Außerhalb der Kontrollfunktion bestehen das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht nur im Rahmen der Organkompetenz der Gemeindevertretung. Diese ergibt sich vornehmlich aus § 28 BbgKVerf, der der Gemeindevertretung die Entscheidungszuständigkeit für bestimmte Angelegenheiten zuweist. Die Beschränkung der Informationsrechte des Gemeindevertreters „im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung“ dient im Wesentlichen nur dem **Ausschluss der Wahrnehmung der Informationsrechte zu privaten oder zu politischen Zwecken auf anderen Ebenen als der Ebene der Gemeinde**. Die begehrte Information muss also lediglich einen Zusammenhang mit dem Mandat des Gemeindevertreters haben. Angesichts des Grundsatzes der freien Mandatsausübung ist ein solcher Zusammenhang nur bei besonderen Umständen, die zu Zweifeln führen könnten, näher zu überprüfen.

2. Beschränkungen des Rechts auf Auskunft und Akteneinsicht

Die Auskunft und Akteneinsicht müssen nach § 29 Abs. 1 S. 4 BbgKVerf verweigert werden, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen.

a. Schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter

Allein der Umstand, dass eine Angelegenheit vertraulich zu behandeln ist, schließt eine Auskunft oder Akteneinsicht nicht aus. Die Vertretung ist Teil der Verwaltung der Gemeinde. Die Gewährung der gesetzlich garantierten Akteneinsicht und die Mitteilung des Akteninhalts bleiben somit verwaltungsinterne Vorgänge. Das Recht der Vertretung zur Überprüfung der Verwaltungstätigkeit erfordert ein Recht auf Information und Akteneinsicht auch in allgemein vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Vertretung ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann.

Zudem unterliegen die Gemeindevertreter der Verschwiegenheitspflicht. Durch diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit wird die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Gemeindevertreter ermöglicht. Die Gewährung der Akteneinsicht kann als verwaltungsinterner Prozess nicht zur Verletzung schutzwürdiger Belange Dritter führen, wohl aber die unbefugte Weitergabe von aus der Akteneinsicht gewonnenen Kenntnissen an Außenstehende.

b. Dringendes öffentliches Interesse

Die Gefährdung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Verwaltung kann als „dringendes öffentliches Interesse“ dem Auskunftsverlangen entgegenstehen. Insofern darf der Hauptverwaltungsbeamte berücksichtigen, in welchem Umfang eine ausführliche Beantwortung Ressourcen der Verwaltung binden oder Kosten verursachen würde. Ein unverhältnismäßiger Aufwand kann daher in Ausnahmefällen dazu führen, dass die Beantwortung einer Anfrage unzumutbar werden kann.

(Quellen: Potsdamer Kommentar, Schuhmacher Kommentar)

Sven Siebert
Bürgermeister